



# Kreisblatt

für die amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Belgard

**Betrifft: Sicherung von Sand-, Kies- und Steingewinnungsanlagen.**

Als Folge der regen Bautätigkeit sind in erheblichem Umfange neue Kies- und Sandgruben sowie Steingewinnungsanlagen errichtet bzw. vorhandene ältere Anlagen einem vermehrten Abbau unterzogen.

Es ist aufgefallen, daß in verschiedenen dieser Anlagen der Abbau vollkommen unbefristet vorgenommen wird. Es findet meistens ein zu steiler Abbau statt, auch wird der Abraum oft nicht beseitigt. Bäume stehen oft dicht bis an den Rand der Gruben und drohen abzustürzen. In einem Falle soll vor nicht zu langer Zeit ein Arbeiter durch hereinbrechende Sandmassen verschüttet und erst nach schwierigen Bergungsarbeiten aus seiner gefährlichen Lage befreit worden sein. Es soll auch vorkommen, daß der Abbau durch Unterhöhlung vorgenommen wird.

Nachstehend lasse ich die Unfallverhütungsvorschriften der Ziegelei- und Steinbruchs-Berufsgenossenschaft über Abraum, Abbau, und Sicherung gegen lose Massen in Gräbereien folgen:

**Gräbereien über Tage.**

Der Abraum (Erdbreich, Wurzelwerk und loses Gestein, das auf dem feststehenden Gestein oder dem zu gewinnenden Material lagert) ist zu entfernen, bevor mit der Gewinnung des Materials begonnen wird.

Ständig ist dafür zu sorgen, daß die sich aus dem Abraum lösenden Massen nicht auf die Arbeitsstellen fallen können, die sich an den Bruch- und Grubenwänden oder unter ihnen befinden.

Zwischen dem Fuß des Abraumes und der Vorderkante des bloßgelegten Materials muß eine Fläche (Schutzstreifen, Sicherheitsbank) freigemacht und freigehalten werden. Dieser Schutzstreifen muß mindestens 1,5 m breit sein. Bei einer Abraumhöhe von mehr als 3 m muß seine Breite die Hälfte der Abraumhöhe betragen, braucht jedoch 3 m im ganzen nicht zu überschreiten.

Das vorgeschriebene Mindestmaß für den Schutzstreifen ist während der ganzen Dauer der Gewinnungsarbeiten einzuhalten; das gilt auch an der Grenze von Nachbargrundstücken.

Der Abraum ist, sofern seine Beschaffenheit es gestattet, von oben herunder abzutragen. Das Untergraben und Unterhacken ist verboten.

Abraumwände von mehr als 1,25 m Höhe müssen mit einer ihrer Standfestigkeit entsprechenden Böschung abgetragen werden, die nicht steiler als 60 Grad sein darf.

Der Abbau ist so einzurichten, daß Bodenbewegungen und Rutschungen vermieden werden.

Das Untergraben, Unterhacken, Unterhöhlen und das Ueberhängenlassen der Wände ist verboten.

Die Abbaumwände sind nach ihrer Höhe und Böschung sowie nach Art des Materials und der Arbeitsweise so einzurichten, daß die Arbeiter nicht gefährdet werden. In Sand- und Kiesgruben müssen Wände von mehr als 1,25 m Höhe mit einer ihrer Standfestigkeit entsprechenden Böschung abgetragen werden, die nicht steiler als 60 Grad sein darf.

Ist trotz Abböschung mit dem Nachsturz von Massen zu

rechnen, muß das Material in Stufen abgetragen werden. Die Stufen sind abzuböschern. Sie dürfen nicht höher als 3 m und müssen mindestens 1,5 m breit sein.

Vor Beginn jeder Schicht, sofort nach dem Hereingewinnen größerer Massen, sowie bei Frost und nach Regengüssen sind die Wände an und über den Arbeitsstellen, namentlich die Ränder, sorgfältig in weitestem Umfange auf das Vorhandensein loser Massen zu prüfen. Sehr eingehen sind Wände zu untersuchen, die mit Steinen durchsetzt sind. Die Untersuchung hat der Aufsichtführende vorzunehmen oder mit ihr einen oder mehrere sachkundige Arbeiter ausdrücklich zu beauftragen.

Jeder an und vor Bruch- und Grubenwänden Beschäftigte ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeit und wiederholt während der Schicht davon zu überzeugen, ob an seiner Arbeitsstelle der Absturz loser Massen droht. Lose Massen sind sofort zu beseitigen. Die Arbeit ist im Gefahrenbereich einzustellen, bis Abhilfe geschaffen ist.

Die städtischen und ländlichen Ortspolizeibehörden sowie die Gendarmeriebeamten des Kreises werden angewiesen, sämtliche im Kreise vorhandenen Sand-, Kies- und Steingewinnungsanlagen und zwar auch solche von Ziegeleien, hinsichtlich des Abraums, Abbaues und der Sicherung zu kontrollieren. Soweit die vorstehend mitgeteilten Unfallverhütungsvorschriften nicht beachtet worden sind, ist dem Preussischen Gewerbeaufsichtsamt in Neustettin durch meine Hand zu berichten, d. h. gegen den verantwortlichen Betriebsführer ist Anzeige vorzulegen.

Belgard, den 8. August 1936.

Der Landrat.  
Dr. Mehlig.

**Ziegenbockföhrung.**

Die diesjährigen Ziegenbockföhrungen finden Anfang Sept. statt. Zur Föhrung vorgestellt werden müssen sämtliche über 6 Monate alten Böcke, auch wenn sie lediglich zum Belegen der Ziegen des Besitzers Verwendung finden sollen.

Die Anmeldungen sind an das Tierzuchtamt in Belgard (Pers.), Luisenstraße 45, I, zu richten und zwar unter Benutzung eines Vordrucks, der vom Tiergesundheitsamt anzufordern ist. Zur Anmeldung verpflichtet ist ist der Besitzer des Bockes. Die Anmeldungen müssen bei dem genannten Tierzuchtamt spätestens am 25. August d. Js. vorliegen.

Zeit und Ort der Föhrungen werden mindestens 10 Tage vorher öffentlich bekanntgegeben werden. Die Föhrungen sind gebührenpflichtig.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister des Kreises um ortsübliche Bekanntgabe.

Belgard, den 11. August 1936.

Der Landrat.  
Dr. Mehlig.

**Betr. Herbstferien der Schulen.**

Die Schulverbände des Kreises Belgard werden ersucht, etwaige Vorschläge über die Festsetzung der diesjährigen Herbstferien bis spätestens 5. September dieses Jahres



einzureichen.

Belgard, den 11. August 1936.

**Der Landrat.**

Dr. Mehlig.

---

Der Kreisvollziehungsbeamte Drobá hat seine Wohnung von Belgard Wilhelmstraße Nr. 58 nach Belgard Markt Nr. 4 verlegt. Die Herren Amtsvorsteher und Bürgermeister des Kreises setze ich hierbon in Kenntnis.

**Der Landrat.**

Dr. Mehlig.

---

Der Gend.-Hauptwachtmeister Gruschka, Bunsow, ist vom 7. August 1936 bis 7. September 1936 beurlaubt.

Die Vertretung übernimmt der Gend.-Hauptwachtmstr. Daske in Boiffin.

Belgard, den 8. August 1936.

**Der Landrat.**

Dr. Mehlig.

#### **Amtsbezirk Buslar.**

Der Amtsvorsteher Rackow in Hohenwardin hat die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Buslar wieder übernommen. Die Bürgermeister in Buslar, Lüzig und Hohenwardin wollen Vorstehendes zur Kenntnis der Ortseinswohner bringen.

Belgard, den 10. August 1936.

**Der Landrat.**

Dr. Mehlig.

---

Das durch Beschluß vom 1. Februar 1932 für den Betriebsinhaber Justus Clebe in Ledow, Kreis Belgard, eröffnete Sicherungsverfahren ist aufgehoben worden, da die Entschuldung des Betriebes durchgeführt ist.

Belgard, den 12. August 1936.

**Der Landrat.**

Dr. Mehlig.